

e) Rechte an öffentlichen Wegen.

Öffentliche Wege sind öffentliche Sachen. Unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung können Rechte an ihnen begründet werden. So können z. B. Pachtverträge über die Nutzung von Obstbäumen an einer Chaussee geschlossen, Marktplätze vermietet werden. Auch bei Benutzung eines Weges über den Gemeingebrauch hinaus wird unter Zustimmung von Wegeunterhaltungspflichtigem, Eigentümer des Weges und Wegepolizeibehörde ein besonderes Nutzungsrecht begründet, z. B. bei Einlegung von Schienen in den Straßenkörper (wobei für Anlegung von Klein- und Straßenbahnen noch das Kleinbahngesetz v. 28. Juli 1892 zu beachten ist), Aufstellung von Masten für elektrische Bahnen, Errichtung von Wartehallen auf der Straße. Rechtlich sind derartige Verträge Miet-, Pacht- oder Leihverträge¹⁾; bei Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes und Eintragung des Rechtes kommt auch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder ein Erbbaurecht in Frage.

Auch eine Ersizung von Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen ist in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt, wie denn die neueren Wegeordnungen sogar ausdrücklich Bestimmungen über privatrechtliche Nutzungs- und sonstige Rechte Dritter an öffentlichen Wegen enthalten ohne Beschränkung auf Rechte, die schon bestanden haben, ehe ein öffentlicher Weg vorhanden war. So ist z. B. die Ersizung eines Baumbenutzungsrechtes an Bäumen auf Land- und Heerstraßen im Gebiete des UR. bis zum 31. Dezember 1899 möglich gewesen und zwar nach den allgemeinen Grundsätzen über die anerkannte Verjährung, die sich gemäß § 629 I 9 UR. gegen den Fiskus als Eigentümer der Landstraßen in 44 Jahren vollzog, wozu noch die Redlichkeit des Besitzers und die Tatsache hinzutreten mußte, daß der Erwerb die Absicht hatte, ein Recht für sich zu besitzen und nicht bloß eine Vergünstigung auszuüben. Nach DBG. 63 S. 312/14 besteht ein solches durch Ersizung erworbenes Benutzungsrecht so lange, als die Bäume vorhanden sind und hindert die Wegnahme ohne Willen des Nutzungsberechtigten, schließt also sowohl das polizeiliche Verlangen, daß der Berechtigte die Wegnahme dulde, als auch daß er sie selbst bewirke, aus (DBG. a. a. O. S. 314). Verträgt sich ein solches Recht nicht mehr mit dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis, so kann seine Aufgabe nur gegen Entschädigung gefordert werden (DBG. im PrVerwBl. 26 S. 796).

¹⁾ Nach RG. in JW. 1916 S. 600 sind Verträge, welche die Überlassung der Benutzung öffentlicher Straßen zum Eisenbahnbetriebe betreffen, als privatrechtliche, dem Mietstempel unterworfenen Mietverträge anzusehen.

